

3003 Bern, 30. Dezember 2015

Flugfeld Hausen am Albis

Plangenehmigung

Neubau Hangar und Anpassung Infrastrukturbauten

A. Sachverhalt

1. Gesuch

1.1 *Gesuchseinreichung*

Am 24. Februar 2014 reichte das Architektur- und Planungsbüro Jean F. Weber AG namens der Flugplatzgenossenschaft Hausen Oberamt (FGHO) beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) ein Gesuch für den Neubau eines Hangars und der Anpassung verschiedener Infrastrukturbauten (Rollweg, Vorfeld, Segelflugstartstreifen, Abstellplatz Anhänger, C-Büro mit Vereinslokal und Terrasse, Spielplatz, Parkplatz) ein. Aufgrund verschiedener Einwendungen der kantonalen Fachstellen sowie von Einsprechern und der vorübergehenden Sistierung des Verfahrens änderte die FGHO (Gesuchstellerin) in der Folge das Projekt. Ihr Rechtsvertreter, Herr RA Philip Bärtschi, sowie das Architektur- und Planungsbüro Jean F. Weber AG reichten am 13./14. Oktober 2014 namens der Gesuchstellerin ein revidiertes Plangenehmigungsgesuch ein, das den Anliegen der kantonalen Fachstellen und der Einsprecher so weit als möglich Rechnung trug.

1.2 *Beschrieb*

- **Neubau Hangar:** Erstellung eines neuen Hangars in der östlichen Verlängerung der bestehenden Hangars. In diesem Hangar werden sowohl Motor- als auch Segelflugzeuge untergebracht. Der Grossteil der Motorflugzeuge steht auf einem Rundteller, damit die Flugzeuge mit geringem Aufwand aus- und eingeräumt werden können. Der Hangar weist eine Länge von 41,50 m, eine Breite von 25 m und eine Höhe von 8,50 m auf. Die Entwässerung des neuen Hangars wird an die bestehende Anlage angehängt, d. h. das Dachflächenwasser wird über einen Schlammsammler in den Ibach eingeleitet. In der Farbgebung ist der neue Hangar im Einklang mit dem bestehenden Haupthangar: Helle Grautöne (RAL 7035) bestimmen das Bild der Fassaden, Farbakzente werden an Fenster- und Türleibungen eingesetzt, damit das Gesamtbild einheitlich wirkt. Das Tor in der Frontfassade (Nordseite) wird halbtransparent ausgeführt. Die an der Südseite liegende Zone I (Naturschutzzone) wird ebenfalls nicht tangiert oder beeinflusst; es entsteht kein direkter Kontakt zum Schutzgebiet. Licht und Schattenwurf auf die Schutzzone werden nicht geändert, da der Neubau auf der Nordseite und ca. 10 m entfernt steht. Störungen oder Veränderungen im Wasserhaushalt sind keine zu erwarten, da der Ibach als Puffer dient und das Dachwasser im Ibach geführt wird.
- **Vorfelderweiterung und Rollweg:** Das Vorfeld der bestehenden und des neuen Hangars werden neu organisiert, und die neuen Flächen werden asphaltiert. Der heutige Rollweg wird teilweise verschoben, damit BAZL- und ICAO-konforme

- Abstände zur Hauptpiste und zu den Vorfeldern gewährleistet sind. Die neuen Rollwege werden asphaltiert. Die Entwässerung der Rollwege soll wie bei den bestehenden Rollwegen und der Hartbelagspiste mittels Versickerung in den drainierten Boden erfolgen. Die Entwässerung des Vorfelds soll auf der Nordseite über die Schulter erfolgen, auf der Westseite ist ein neuer Schlammsammler mit Einleitung in einen Sickerschacht vorgesehen. Auf der Ostseite soll das Vorfeld teilweise über die Schulter entwässert werden, teilweise soll die Entwässerung in die Regenrinne vor dem neuen Hangar erfolgen. Das Regenwasser wird dann über einen Schlammsammler und eine Sickerleitung mit ausreichend Kapazität abgeführt. Der Notüberlauf der Sickerleitung erfolgt über einen Schlammsammler auf der Südseite des Hangars und wird danach in den Ibach weitergeleitet.
- Parkplatzerweiterung: Auf der bestehenden Asphaltfläche werden die sich darauf befindenden Parkplätze umstrukturiert, so dass diese auf der zur Verfügung stehenden Fläche effizienter verteilt werden können und dadurch 27 Parkplätze entstehen. Im östlichen Bereich werden 12 neue Parkplätze erstellt. Die neuen Parkplätze werden auf Rasengittern und Sickersteinen erstellt. Die ganze Parkfläche wird damit total 39 Parkplätze aufweisen. Die im östlichen Teil neu befestigte Fläche hält den erforderlichen Abstand zum Ibach ein.
 - Spielplatz: Die bestehende Verteilung von Gras und Kies soll neu eingeteilt werden. Eventuell sind kleinflächige Gummimatten zum Schutz der Kinder vorgesehen. Als Spielgeräte sind Kletterturm, Federschaukel und Wippe geplant.
 - Terrasse und Vereinslokal: Direkt an das Vereinslokal angrenzend soll eine Terrasse aus Holz und offenen Fugen (Versickerung des Oberflächenwassers) angebaut werden. Der Umbau des Vereinslokals (Kantine) erfolgt innerhalb der bestehenden Kubatur. Die Umgebung wird dadurch nicht beeinträchtigt. Die bestehende Haushaltsküche (Kühlschrank, Backofen, Mikrowelle, Kochfeld, Spülmaschine und Spülbecken) bekommt neuwertige, energiefreundliche Geräte. Das Gleiche gilt für die Dusch- und WC-Anlage, die erneuert wird. In der Westfassade wird eine neue Zugangstüre eingebaut, und das Vereinslokal erhält neue Fenster mit guten Dämmwerten. Der heutige vereinsinterne Gebrauch wird nicht erweitert.
 - Segelflugstartstreifen und Abstellplatz: Die Graspiste wird ca. 3,00 m nach Norden verschoben, damit die Mittelachsen der Graspiste und der Asphaltpiste vorschrittsgemäss 40,00 m auseinander liegen. Gleichzeitiges Starten und Landen auf beiden Pisten ist weiterhin nicht möglich. In der Mitte der Graspiste ist ein 4,00 m breiter asphaltierter Start- und Landestreifen vorgesehen. Ebenso werden die zur Graspiste gehörenden Rollwege asphaltiert. Im westlichen Bereich der Graspiste ist der Gewässerabstand von 11,00 m zum Jonenbach eingehalten. Am östlichen Pistenende der Graspiste werden der Anhängerabstellplatz und dessen Zufahrt mit Schotterrasen befestigt. Die Feuerwehrezufahrt wird optimiert und neu versiegelt. Die bestehende Sitzgruppe beim Anhängerabstellplatz wird neu positioniert.

1.3 *Begründung*

Das Gesuch wird damit begründet, dass die in den letzten Jahren gestiegenen Anforderungen an die Sicherheit der Luftfahrtinfrastrukturanlagen eine Entflechtung des Segel- und Motorflugbetriebs zunehmend erstrebenswert gemacht habe. Das Hauptaugenmerk des Plangenehmigungsgesuchs liege deshalb auf dieser Entflechtung. Es sollen aber auch zeitgemässe Anlagen geschaffen werden, welche die Sicherheit auch in den weniger augenscheinlichen Bereichen verbessern sollen. So werden durch den Hangarneubau und die weiteren baulichen Massnahmen die engen Platzverhältnisse entschärft und dadurch das Risiko von Beschädigungen an Luftfahrzeugen reduziert. Mit dem Plangenehmigungsgesuch komme die Gesuchstellerin somit ihrer Pflicht nach, die Sicherheit auf dem Flugplatz durch geeignete Massnahmen zu gewährleisten. Im Weiteren solle den Benutzern des Flugfelds Hausen a. A. durch den Ausbau eine zeitgemässe Infrastruktur geboten werden. So sollen das Vereinslokal (Kantine) und die Terrasse für die Mitglieder aufgewertet werden.

1.4 *Gesuchsunterlagen*

- Begleitbrief mit ursprünglichen Gesuchsunterlagen vom 24. Februar 2014 (Baugesuchsformular vom 20. Februar 2014 inkl. Projektbeschreibung, Projektphasen und Begründung des Bauvorhabens sowie diversen Plänen);
- Grundbuchauszug Kataster Nr. 1316, Gemeinde Hausen a. A., vom 3. Dezember 2013;
- Grundbuchauszug Kataster Nr. 1736, Gemeinde Rifferswil, vom 3. Dezember 2013;
- Berechnung SIA – m3 Neubau Hangar;
- Umweltbeurteilung Teil 1 der Gesuchstellerin vom 20. Februar 2014;
- Umweltbeurteilung Teil 2 der Firma Aquaterra / D. Winter vom Februar 2014;
- Umweltbeurteilung Teil 3 der Firma Aquaterra / D. Winter vom September 2014 inkl. Übersichtsplan Projekt-, Ersatz- und ökologische Ausgleichsmassnahmen, Massstab 1:2500;
- Stellungnahme RA Philip Bärtschi zum revidierten Plangenehmigungsgesuch vom 13. Oktober 2014;
- Begleitbrief Architektur- und Planungsbüro Jean F. Weber AG vom 14. Oktober 2014 zum revidierten Plangenehmigungsgesuch;
- Plan Nr. 1.01, Situationsplan vom 20. Februar 2014, revidiert 14. Oktober 2014, Massstab 1:1000, Architektur- und Planungsbüro Jean F. Weber AG;
- Plan Nr. 1.02, Gesamtplan vom 20. Februar 2014, revidiert 14. Oktober 2014, Massstab 1:1000, Architektur- und Planungsbüro Jean F. Weber AG;
- Plan Nr. 1.03, Kanalisationsplan vom 20. Februar 2014, revidiert 14. Oktober 2014, Massstab 1:200, Architektur- und Planungsbüro Jean F. Weber AG;
- Plan Nr. 1.04, Grundrissplan Hangar vom 20. Februar 2014, Massstab 1:100, Architektur- und Planungsbüro Jean F. Weber AG;

- Plan Nr. 1.05, Schnitt und Ansichten Hangar vom 20. Februar 2014, Massstab 1:100, Architektur- und Planungsbüro Jean F. Weber AG;
- Plan Nr. 1.06, Grundrissplan Vereinskantine vom 20. Februar 2014, Massstab 1:100, Architektur- und Planungsbüro Jean F. Weber AG;
- Plan Nr. 1.07, Fassaden Vereinskantine vom 20. Februar 2014, revidiert 14. Oktober 2014, Massstab 1:100, Architektur- und Planungsbüro Jean F. Weber AG;
- Plan Nr. 1.08, Grundrissplan Parkplatzauslegung vom 20. Februar 2014, revidiert 14. Oktober 2014, Massstab 1:100, Architektur- und Planungsbüro Jean F. Weber AG;
- Plan Nr. 1.09, Beleuchtungsplan vom 14. Oktober 2014, Massstab 1:200, Architektur- und Planungsbüro Jean F. Weber AG;
- Situationsplan Anhängerabstellplatz vom 20. Februar 2014, revidiert 14. Oktober 2014, Massstab 1:500;
- Massnahmenstufen Lärmschutz vom 14. Oktober 2014.

1.5 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine namhaften Auswirkungen auf den Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

2. Anhörung, Publikation und öffentliche Auflage

2.1 *Vernehmlassung*

Am 4. März 2014 ersuchte das BAZL das Amt für Verkehr des Kantons Zürich (AfV), die Gesuchsunterlagen zu publizieren und öffentlich aufzulegen sowie den betroffenen kantonalen Fachstellen und den Gemeinden Hausen a. A. und Rifferswil zur Vernehmlassung zukommen zu lassen (die Gesuchstellerin hatte dem AfV die Gesuchsdossiers in der verlangten Anzahl direkt zukommen lassen). Im Weiteren hörte das BAZL das Bundesamt für Umwelt (BAFU) mit Brief vom 16. Juli 2014 (Zustellung der Unterlagen) und 17. Oktober 2014 (Zustellung der revidierten Unterlagen) resp. Brief vom 28. Januar 2015 (Fristansetzung) an. Das Gesuch wurde im Amtsblatt des Kantons Zürich und im Anzeiger Bezirk Affoltern am 7. März 2014 publiziert. Die öffentliche Auflage fand vom 10. März 2014 bis und mit 8. April 2014 beim AfV sowie den Gemeindeverwaltungen Hausen a. A. und Rifferswil statt.

Aufgrund der untergeordneten Bedeutung der Änderungen wurde das geänderte Projekt nicht nochmals öffentlich aufgelegt, es wurde aber allen Einsprechern zur Stellungnahme zugestellt.

2.2 *Einsprachen*

Während der öffentlichen Auflage gingen beim BAZL folgende Einsprachen ein:

- Pro Natura Zürich, Wiedingstrasse 78, 8045 Zürich (Einsprecherin 1);
- Arbeitsgemeinschaft Pro Amt, Im Hägeler 9, 8910 Affoltern a. A. (Einsprecherin 2);
- X._ (Einsprecherin 3);
- Y._; alle vertreten durch RA Dr. Daniel Kunz, Florastrasse 44, Postfach 1709, 8032 Zürich (Einsprecher 4).

Am 15. September 2014 zogen die Einsprecher 4 ihre Einsprache zurück, weshalb auf diese Einsprache in den Erwägungen nicht mehr weiter einzugehen ist. Werden im Folgenden «die Einsprecherinnen» genannt, so sind damit die Einsprecherinnen 1 bis 3 gemeint.

2.3 *Sistierung des Verfahrens*

Auf Antrag der Gesuchstellerin resp. deren Rechtsvertreter vom 13. Juni 2014 sistierte das BAZL das Plangenehmigungsverfahren am 19. Juni 2014 bis am 15. September 2014. Diese Sistierung ermöglichte es der Gesuchstellerin, Anpassung am Plangenehmigungsgesuch vorzunehmen und geänderte Unterlagen einzureichen. Am 15. September 2014 setzte das BAZL das Verfahren fort und forderte die Gesuchstellerin auf, bis am 15. Oktober 2014 die geänderten Gesuchsunterlagen und die Stellungnahme zu den Einsprachen einzureichen. In der Folge reichte der Rechtsvertreter der Gesuchstellerin in Zusammenarbeit mit dem Architektur- und Planungsbüro Jean F. Weber AG am 13./14. Oktober 2014 ein revidiertes Plangenehmigungsgesuch ein. In der unten stehenden Ziffer 2.4 werden unter Berücksichtigung des geänderten Projekts die für den Plangenehmigungsentscheid massgeblichen Stellungnahmen der Fachstellen aufgeführt.

2.4 *Stellungnahmen*

Es liegen die folgenden Stellungnahmen vor:

- AfV, Stab, Recht und Verfahren vom 13. Mai 2014, 21. Januar 2015 und 7. Juli 2015;
- AfV, Flughafen/Luftverkehr vom 7. April 2014;
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) vom 21. Januar 2015;
- Amt für Landschaft und Natur (ALN) vom 29. April 2014 und 14. Januar 2015;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen vom 17. April 2014;
- Amt für Raumentwicklung vom 22. April 2014;
- Tiefbauamt, Fachstelle Lärmschutz vom 22. Oktober 2014;
- Kantonale Meldestelle / Zonenschutz vom 26. März 2014;
- Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ) vom 26. Juni 2015;

- Feuerpolizei Hausen a. A. (Neubau Hangar) vom 18. Juni 2015;
- Feuerpolizei Rifferswil (Sanierung Vereinskantine) vom 19. Juni 2015;
- Gemeinde Hausen a. A. vom 15. April 2014, 25. November 2014 und 3. März 2015;
- Gemeinde Rifferswil vom 28. März 2014;
- Kantonales Labor Zürich, Lebensmittelkontrolle vom 6. März 2014;
- Gesuchstellerin, Kurzprotokolle Sitzungen mit Behördenmitgliedern vom 25. November 2014 und 12. Dezember 2014;
- Bundesamt für Umwelt vom 12. März 2015;
- BAZL, SIAP, Luftfahrtspezifische Prüfung vom 11. November 2014.

Nach Rücksprache mit der Feuerpolizei Hausen a. A. vom 15. Oktober 2015 bezüglich der Streichung einer Auflage wurde das Instruktionsverfahren abgeschlossen.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Das eingereichte Bauprojekt dient dem Betrieb des Flugfelds und ist daher eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flugfeldern das BAZL für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37h LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Das Bauvorhaben weist mehrere, nicht eindeutig bestimmbare Betroffene auf. Zudem verändert der neue Hangar das äussere Erscheinungsbild des Flugplatzes wesentlich. Aus diesem Grund wurde das ordentliche Plangenehmigungsverfahren mit amtlicher Publikation und öffentlicher Auflage während 30 Tagen angewendet.

1.4 *Zulässigkeit der Einsprachen*

Das BAZL erachtet alle drei Einsprecherinnen als zur Einsprache legitimiert.

Da vorliegend keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich gewesen ist, ist die Einsprecherin 1 nicht gestützt auf das Umweltschutzgesetz zur ideellen Verbandsbeschwerde legitimiert. Das BAZL erachtet aber die Einsprecherinnen 1 und 2 im Rahmen der egoistischen Verbandsbeschwerde als zur Einsprache legitimiert: Ein Verband kann insbesondere zur Wahrung der eigenen Interessen Beschwerde führen. Er kann aber auch die Interessen seiner Mitglieder geltend machen, wenn es sich um solche handelt, die er nach seinen Statuten zu wahren hat, die der Mehrheit oder doch einer Grosszahl seiner Mitglieder gemeinsam sind und zu deren Geltendmachung durch Beschwerde jedes dieser Mitglieder befugt wäre (BGE 131 I 198 E. 2.1 S. 200; BGE 130 II 514 E. 2.3.3 S. 519 mit Hinweisen; Urteil 2C_52/2009 vom 13. Januar 2010 E. 1.2.2, nicht publ. in: BGE 136 I 1; sogenannte «egoistische Ver-

bandsbeschwerde»). Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein; sie sollen die Popularbeschwerde ausschliessen. Wer keine eigenen, sondern nur allgemeine oder öffentliche Interessen geltend machen kann, ist nicht befugt, Beschwerde zu führen. Das Beschwerderecht steht daher auch nicht jedem Verein zu, der sich in allgemeiner Weise mit dem fraglichen Sachgebiet befasst. Vielmehr muss ein enger, unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem statutarischen Vereinszweck und dem Gebiet bestehen, in welchem die fragliche Verfügung erlassen worden ist (Entscheid des Bundesrats vom 23. Mai 2001, in: VPB 65/2001 Nr. 114 S. 1236).

Die Legitimation der Einsprecherin 1 wird von der Gesuchstellerin nicht bestritten. Die Einsprecherin 1 ist als Naturschutzorganisation anerkannt, welcher im Falle von Umweltverträglichkeitsprüfungen das Verbandsbeschwerderecht aus den entsprechenden Spezialgesetzen zukommt. Die Einsprecherin 1 hat als zuständige örtliche Sektion der Naturschutzorganisation die Einsprache erhoben. Es ist davon auszugehen, dass sie eine Grosszahl von Mitgliedern vertritt, die selber zur Einsprache legitimiert wären. Die Einsprecherin 1 ist daher zur egoistischen Verbandsbeschwerde befugt.

Die Gesuchstellerin bestreitet die Einsprachelegitimation der Einsprecherin 2. Sie hält aber in ihrer Stellungnahme vom 13. Oktober 2014 fest, die Einsprachelegitimation sei ohnehin von Amtes wegen zu prüfen. Gestützt auf die obigen Ausführungen zur egoistischen Verbandsbeschwerde anerkennt das BAZL die Einsprachelegitimation der Einsprecherin 2, da sie sich gemäss ihren Vereinsstatuten für ein wohnliches Knonaueramt und zur Vermeidung von Lärm und anderen Immissionen in dieser Region einsetzt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Mitglieder mehrheitlich oder mit einer grossen Zahl im Knonaueramt wohnen und daher als direkt Betroffene selber einsprachelegitimiert wären, ansonsten das Interesse an einer Mitgliedschaft in diesem Verein wohl eher gering ist. Diesbezüglich hat die Einsprecherin 2 in ihrer Stellungnahme vom 19. November 2014 ausgeführt, von den rund 200 Mitgliedern wohnten 95 % im Säuliamt (Knonaueramt), also im Einzugsgebiet des Flugfelds Hausen a. A. An dieser Aussage ist nicht zu zweifeln.

Die Einsprecherin 3 ist im Bereich der An- und Abflugvolte des Flugfelds Hausen a. A. berufstätig und hat daher ein persönliches Interesse an der Gutheissung ihrer Anträge. Die für die Einsprache erforderliche unmittelbare Betroffenheit der Einsprecherin 3 ist daher erfüllt.

Da alle Einsprachen in schriftlicher Form, mit einer Begründung und mit der Unterschrift der jeweiligen Einsprecher sowie innerhalb der Auflagefrist eingegangen sind, sind alle Einsprecher zur Einsprache legitimiert. Auf den Einsprachegegenstand wird weiter unten im materiellen Teil der Verfügung eingegangen.

2. Materielles

2.1 *Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d Abs. 1 VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 *Begründung*

Eine Begründung für das Plangenehmigungsgesuch liegt vor (vgl. oben A.1.3). Sie ist nachvollziehbar.

2.3 *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt*

Der neue Hangar und die übrigen Infrastrukturbauten befinden sich innerhalb des Flugplatzperimeters des SIL-Objektblatts zum Flugfeld Hausen a. A. vom 18. August 2004. Es ist daher zulässig, dass sich der Flugplatz innerhalb des Flugplatzperimeters weiterentwickelt und neue Bauten erstellt oder bestehende Anlagen umgebaut werden. So dürfen sowohl der von den Einsprecherinnen gerügte neue Hangar und die neuen Rollwege, das Vorfeld zum neuen Hangar, der erweiterte Tankstellenplatz, der Abstellplatz für Anhänger sowie der Segelflugstartstreifen neu gebaut als auch die bestehenden Infrastrukturanlagen wie z. B. das Vereinslokal umgebaut werden.

Die Einsprecherinnen beanstanden den Neubau des Hangars mit der Begründung, zur Entflechtung des Segelflug- und des Motorflugbetriebs sei kein neues Gebäude nötig. Es handle sich beim neuen Hangar lediglich um eine Komfortbaute.

Es liegt im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt, dass Flugzeuge nicht beschädigt werden und so das Risiko von Unfällen vermieden werden kann. Diesbezüglich kann der Argumentation der Einsprecherinnen, wonach ein neuer Hangar eine Komfortbaute darstellt, nicht gefolgt werden. Mit dem neuen Hangar können Beschädigungen an Luftfahrzeugen aufgrund zu enger Platzverhältnisse vermieden werden. Diese Prävention hilft daher mit, Unfälle in der Luftfahrt zu vermeiden.

Die Einsprecherinnen rügen weiter, dass es sich beim Vereinslokal mit Terrasse und Kinderspielplatz nicht um eine Flugplatzanlage handle, sondern diese Infrastruktur

als Freizeitbetrieb genutzt werde und daher nicht im vorliegenden Verfahren bewilligt werden dürfe.

Aufgrund der eingereichten Gesuchsunterlagen ist ersichtlich, dass das bestehende Vereinslokal nicht erweitert, sondern lediglich umgebaut wird. Zudem werden eine neue Terrasse und ein Kinderspielplatz errichtet. Sofern es sich nicht um ein eigentliches Restaurant handelt, das mehrheitlich oder ausschliesslich von externen Gästen besucht wird, handelt es sich bei einem Vereinslokal mit Terrasse um eine Flugplatzanlage. Auf allen öffentlich zugänglichen Flugplätzen in der Schweiz ist der Besuch eines Vereinslokals (inkl. der Benützung des Kinderspielplatzes) durch Ausflügler und Spaziergänger zulässig. Durch den Umbau des Vereinslokals mit der offenen und kleinen Küche, den angrenzenden Büros und dem nach wie vor beschränkten Platz wird es auch weiterhin nicht möglich sein, auf dem Flugfeld Hausen a. A. ein eigentliches Restaurant zu führen. Das Vereinslokal wird daher weiterhin mehrheitlich Vereinsmitglieder und deren Angehörige sowie auf dem Flugfeld Hausen am Albis tätige Firmen bewirten. Diesbezüglich sind auf dem Flugfeld Hausen am Albis zahlreiche Vereine resp. Fluggruppen, Firmen und Flugschulen ansässig. Im Weiteren werden z. B. Rundflug-Gäste die Möglichkeit haben, vor oder nach dem Rundflug im Vereinslokal etwas zu trinken oder eine Kleinigkeit zu essen, was zum heutigen Standard eines Flugplatzes gehört. Ebenso gehören zum heutigen Standard eines Flugplatzes eine Terrasse, um bei schönem Wetter draussen zu sitzen, und ein Kinderspielplatz. Dies ist oft auch bei anderen Flugfeldern in der Schweiz anzutreffen. Der Anbau der Terrasse bei nach wie vor beschränkter Infrastruktur im Innenbereich – das Vereinslokal wird auch künftig nicht über eine für einen Restaurationsbetrieb erforderliche professionelle (geschlossene) Küche verfügen – qualifiziert das Vereinslokal nicht als Nebenanlage, sondern das umgebaute Vereinslokal mit der neuen Terrasse wird auch künftig hauptsächlich den Vereinsmitgliedern und den auf dem Flugfeld Hausen am Albis ansässigen Firmen inkl. deren Angehörigen dienen. Beim Vereinslokal mit Terrasse inkl. dem Kinderspielplatz handelt es sich daher um eine Flugplatzanlage.

In seiner Stellungnahme vom 7. April 2014 führt das AfV, Flughafen/Luftverkehr, ebenfalls aus, dass beim vorliegenden Projekt keine Nebenanlagen vorgesehen sind, die gemäss der kommunalen Nutzungsplanung zu bewilligen wären.

Fazit: Bei den zu erstellenden Bauten und Anlagen handelt es sich um Flugplatzanlagen, die mit den Zielen und Vorgaben des SIL im Einklang stehen.

2.4 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Die Verantwortung für eine geordnete Be-

nützung des Flugplatzes und somit für den sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Flugfeldhalter (Art. 17 Abs. 1 lit. b VIL).

2.5 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Gemäss Art. 3 Abs. 1bis VIL sind die Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) in den Anhängen 3, 4, 10, 11, 14 und 15 (ICAO-Anhänge) zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (SR 0.748.0) für Flugplätze unmittelbar anwendbar. Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornimmt. Diese Prüfung hat ergeben, dass die verlangten Anforderungen unter Einhaltung einiger Auflagen eingehalten werden.

Die Gesuchstellerin äusserte sich in ihrer Stellungnahme vom 24. April 2015 lediglich zur Signalisation, und zwar zur Aussage, wonach «davon auszugehen ist, dass die beiden mittleren Rollweganschlüsse an die Piste nur zum Verlassen der Piste genutzt werden; diese könnten dementsprechend vom Parallelrollweg aus mittels «NO ENTRY»-Signal gekennzeichnet werden». Die Gesuchstellerin macht geltend, die Praxis zeige, dass in einzelnen Fällen ein «Backtrack» auf der Piste gemacht werde. Dies geschehe unter anderem, wenn der Rollweg belegt sei (z. B. mit startbereiten Segelflugzeugen). Ein «NO ENTRY»-Signal auf den mittleren Rollwegen würde diese Möglichkeit ausschliessen. Diese Auflage sei daher zu streichen.

Das BAZL hält fest, dass es sich beim von der Gesuchstellerin zitierten Satz nicht um die eigentliche Auflage, sondern um die Erörterung zur Signalisation handelt, die zudem im Konjunktiv verfasst ist. Falls die Rollwege für den Zugang zur Piste genutzt werden sollen, können sie auch entsprechend markiert und signalisiert werden. An der Auflage, die wie folgt lautet: «Dem BAZL ist spätestens sechs Wochen vor Baubeginn ein Signalisationsplan zur Prüfung und Freigabe einzureichen. Alternativ kann die Signalisation auch auf dem einzureichenden Markierungsplan eingetragen werden», ändert sich nichts. Die Auflage wird daher beibehalten und ist Bestandteil dieser Verfügung. Falls im einzureichenden Markierungsplan eine entsprechende Signalisation vorgesehen ist, wird das BAZL sie prüfen und freigeben.

Die luftfahrtspezifische Prüfung vom 11. November 2014 wird als Beilage Bestandteil dieser Verfügung. Die darin formulierten Auflagen sind umzusetzen; eine entsprechende Auflage wird in die vorliegende Verfügung aufgenommen.

2.6 *Technische Anforderungen*

Bauausführung

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen, sofern nicht durch Auflagen in der vorliegenden Verfügung ausdrücklich etwas Anderes verfügt

wird. Wesentliche Änderungen sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

Die Gemeinde Hausen a. A. führt in ihrer Stellungnahme resp. dem Protokoll des Gemeinderats vom 15. April 2014 aus, die Wahl der nach aussen sichtbaren Materialien und Farben sei rechtzeitig vor der Ausführung durch die Baubehörde genehmigen zu lassen. Die Gesuchstellerin ist gemäss ihrer Stellungnahme vom 13. Oktober 2014 mit diesem Anliegen der Gemeinde einverstanden.

Da sich die neuen Gebäude in die bestehende Umgebung einfügen sollen, erachtet das BAZL die Auflage der Gemeinde Hausen a. A. zu Materialien und Farbe als begründet und sinnvoll. Sie wird in die vorliegende Verfügung aufgenommen; sie ist umzusetzen.

Die Gemeinde Hausen a. A. hat in ihrer Stellungnahme vom 15. April 2014 unter den Ziffern 12 bis 18 weitere Auflagen zur Bauausführung formuliert, die seitens der Gesuchstellerin gemäss Stellungnahme vom 13. Oktober 2014 unbestritten sind.

Das BAZL erachtet die Auflagen 12 bis 18 gemäss Stellungnahme der Gemeinde Hausen a. A. vom 15. April 2014 als begründet und verhältnismässig. Sie werden in die vorliegende Verfügung aufgenommen und sind umzusetzen.

In ihrer Stellungnahme vom 25. November 2014 führte die Gemeinde Hausen a. A. weiter aus, nach Bauvollendung seien die Veränderungen in der Bodenbedeckung (Bauten, Mauern, humusierte oder befestigte Flächen, Gewässer etc.) von der Nachführungsstelle (Ingenieurbüro gpw, Affoltern a. A.) in der amtlichen Vermessung nachzuführen. Gleichzeitig werde die Vermarkung der Baugrundstücke überprüft und allenfalls wiederhergestellt. Die Kosten seien gemäss § 39 der Verordnung über die amtliche Vermessung vom 17. Dezember 1997 von der Grundeigentümerschaft zu tragen. Zu diesem Antrag der Gemeinde Hausen a. A. hat sich die Gesuchstellerin nicht geäussert.

Das BAZL stellt fest, dass der Antrag der Gemeinde Hausen a. A. zu Nachführung der amtlichen Vermessung zweckmässig und sinnvoll ist. Eine entsprechende Auflage wird ins Dispositiv der Verfügung aufgenommen.

Kantonale Meldestelle / Zonenschutz

Die kantonale Meldestelle / Zonenschutz führt in ihrer Stellungnahme vom 26. März 2014 aus, sie habe keine Einwände zum Projekt. Eventuelle Baukran-Erstellungsgesuche mit Koordinaten- und Höhenangaben erwarte sie frühzeitig, mindestens 30 Tage im Voraus. Die entsprechenden Auflagen würden mit dem Baukran-Erstellungsgesuch bekannt gegeben.

Brandschutz

Die GVZ verweist in ihrer Stellungnahme vom 26. Juni 2015 auf die feuerpolizeilichen Auflagen der Feuerpolizei Hausen a. A. vom 18. Juni 2015 (Neubau Hangar) und der Feuerpolizei Rifferswil vom 19. Juni 2015 (Sanierung Vereinskantine).

Die Gesuchstellerin führt in ihrer Stellungnahme vom 6. August 2015 zu den feuerpolizeilichen Auflagen aus, sie gehe davon aus, dass die Qualitätsanforderungen gemäss den zitierten Richtlinien im Rahmen einer normalen Bauplanung und Bauausführung eingehalten werden können. Das BAZL hält fest, dass gestützt auf die VKF-Brandschutzrichtlinie die verantwortliche Person Qualitätssicherung (QS) nach Ziff. 4.1.3 der VKF-Brandschutzrichtlinie bestimmte Aufgaben zu erfüllen hat und daher geeignet sein muss. Das BAZL hält die Bestimmung zur Qualitätssicherung gemäss VKF-Brandschutzrichtlinie für zweckmässig und sinnvoll, weshalb die diesbezüglichen Auflagen in den feuerpolizeilichen Stellungnahmen der Gemeinden Hausen a. A. vom 18. Juni 2015 und Rifferswil vom 19. Juni 2015 in die vorliegende Verfügung aufgenommen werden.

Zur Stellungnahme der Feuerpolizei Hausen a. A. führt die Gesuchstellerin weiter aus, die Blitzschutzsysteme an den bestehenden Gebäuden seien inzwischen ergänzt und angepasst worden. Eine entsprechende Vollzugsmeldung erfolge durch die ausführende Fachfirma.

Nach telefonischer Rücksprache des BAZL mit der Feuerpolizei Hausen a. A. bestätigte diese am 15. Oktober 2015 per E-Mail, dass die Blitzschutzsysteme abgenommen worden seien und diese dem Stand der Technik entsprechen würden. Die Feuerpolizei Hausen a. A. sei deshalb mit der Streichung der Ziffer 12 gemäss ihrer Stellungnahme vom 18. Juni 2015 einverstanden.

Das BAZL erachtet die Auflagen der Feuerpolizei Hausen a. A. als zweckmässig und sinnvoll. Sie werden mit Ausnahme der Ziffer 12 in die Verfügung aufgenommen. Sie sind umzusetzen.

Zur Stellungnahme der Feuerpolizei Rifferswil vom 19. Juni 2015 führt die Gesuchstellerin aus, sie gehe davon aus, dass die Auflagen gemäss den Ziffern 5 bis 7 nur im Falle einer Umnutzung des Betriebsgebäudes in eine Vereinskantine zu erfüllen seien. Weitere Einwände hat die Gesuchstellerin nicht.

Die Einschätzung der Gesuchstellerin, dass die formulierten Auflagen zum Brandschutz nur im Falle der Umsetzung des Bauvorhabens zur Anwendung kommen, ist zutreffend. Werden trotz vorhandener Plangenehmigung keine Änderungen am Vereinslokal vorgenommen, so sind die in der Stellungnahme der Feuerpolizei Rifferswil vom 19. Juni 2015 formulierten Auflagen hinfällig. Das BAZL erachtet die Auflagen der Feuerpolizei Rifferswil als notwendig. Sie werden in die vorliegende Plangeneh-

migung aufgenommen und sind einzuhalten.

Die von der Gemeinde Hausen a. A. formulierten Auflagen zum Brandschutz gemäss Protokoll des Gemeinderates vom 15. April 2014 sind bis auf eine Ausnahme bereits in der Stellungnahme der Feuerpolizei Hausen a. A. enthalten, weshalb darauf nicht nochmals eingegangen wird. Bei der ergänzenden Auflage handelt es sich um die oberste Schicht der Bedachung, die die Anforderung «nicht brennbar» erfüllen muss. Diese Auflage entspricht der Vorgabe gemäss VKF-Brandschutzrichtlinien. Sie wird in die Verfügung aufgenommen.

2.7 *Arbeitnehmerschutz*

Das AWA, Arbeitsbedingungen, hat mit Stellungnahme vom 17. April 2014 mehrere Auflagen zum Arbeitnehmerschutz formuliert. Diese erachtet das BAZL als zweckmässig und sinnvoll. Sie werden daher in die vorliegende Verfügung aufgenommen. Sie sind umzusetzen.

2.8 *Raumplanung*

Die Einsprecherinnen 2 und 3 machen geltend, der Neubau eines Rollweges und eines Segelflugstartstreifens stehe mit folgenden Rechtsbestimmungen und Grundsätzen im Widerspruch:

- zum haushälterischen Umgang mit dem Boden als bundesrechtliche Aufgabe und Ziel des Raumplanungs- und Baurechts (Art. 75 der Bundesverfassung, Art. 1, Art. 6 Abs. 2 und Art. 16 des Raumplanungsgesetzes);
- zur Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft als Bundesaufgabe (Art. 104 der Bundesverfassung);
- in Sachen Versiegelung des Bodens mit dem kantonalen Gesetz und dem Bundesrecht in den Bereichen Raumplanung, Natur- und Heimatschutz sowie der Landwirtschaft.

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb des im SIL-Objektblatts zum Flugfeld Hausen a. A. festgelegten Flugplatzperimeters, wo Neubauten zulässig sind; es bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Der geplante Hangar und die übrigen Infrastrukturbauten (inkl. neuer Rollweg und Segelflugstartstreifen) sind mit der kantonalen (Richtplan vom 18. März 2014) und der kommunalen Raumplanung abgestimmt. Sie stehen daher sowohl mit den Anforderungen der Raumplanung als auch mit den Vorgaben des Umweltrechts im Einklang (siehe dazu Ziffer 2.9 unten; u. a. Kompensation der versiegelten Flächen durch ökologische Ausgleichsflächen).

Das Amt für Raumentwicklung führt mit Stellungnahme vom 22. April 2014 aus, es habe die zur Diskussion stehenden Bauvorhaben im Zusammenhang mit den raum-

relevanten Anliegen geprüft und sei aus Sicht der Raumentwicklung grundsätzlich damit einverstanden.

2.9 *Umweltschutz*

Die Massnahmen zum Schutz der Umwelt gemäss Projektdossier vom 24. Februar und 14. Oktober 2014 sind verbindlich und umzusetzen, sofern im Folgenden nicht anders lautende Bestimmungen gelten.

2.9.1 Natur und Landschaft

Das BAFU führt in seiner Stellungnahme vom 12. März 2015 aus, das aufgrund der Berichte der Fachstellen und der Einsprachen überarbeitete Projekt sehe für die verbleibenden Beeinträchtigungen Ersatzmassnahmen, d. h. ein Konzept mit verschiedenen konkreten Massnahmen vor, die in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Naturschutz des ALN erarbeitet worden seien. Dem erforderlichen Gewässerraum des Jonenbachs werde Rechnung getragen. Das Vorhaben tangiere keine bundesrechtlich inventarisierten oder besonders schutzwürdigen Lebensräume. Das Konzept und die konkreten Massnahmen erscheinen dem BAFU vorbildlich; sie setzen die entsprechenden sektoralen Ziele und Massnahmen des Landschaftskonzepts Schweiz um. Das BAFU beantragt, die Anträge 2 und 5 bis 10 der Stellungnahme des ALN vom 14. Januar 2015 zu berücksichtigen.

Die Gesuchstellerin bringt in ihrer Stellungnahme vom 24. April 2015 keine Einwände gegen die Auflagen des ALN vor. In ihrem geänderten Gesuch vom 13. Oktober 2014 hatte sie ausgeführt, das Gesuch sei mit dem ALN bereinigt worden.

Im Folgenden wird auf die einzelnen Anträge/Auflagen des ALN eingegangen.

Antrag 1: Gewässerraum-Begrenzung im Landwirtschaftsgebiet

Das ALN beantragt, die in den Kurzprotokollen zu den Besprechungen vom 25. November und 12. Dezember 2014 festgehaltenen Abmachungen bezüglich des Gewässerraums seien einzuhalten. Diese Haltung deckt sich mit derjenigen der Gemeinde Hausen a. A. in ihrer Stellungnahme vom 3. März 2015, die zusätzlich anmerkt, der geplante Sichtschutz im Bereich des nördlichen Flugplatzperimeters sei mit einer Bepflanzung auszuführen.

Das BAZL erachtet den Antrag des ALN zum Gewässerraum und die Anmerkung der Gemeinde Hausen a. A. zum Sichtschutz im Bereich des nördlichen Flugplatzperimeters als sinnvoll. Sowohl der Antrag des ALN als auch die Anmerkung der Gemeinde Hausen a. A. werden als Auflagen in die vorliegende Verfügung aufgenommen.

Anträge 2 und 6: Nachweis Ibach

Bei den Anträgen 2 und 6 handelt es sich um den Ibach und dessen künftigen Unterhalt. Das ALN hält fest, dass gemäss Aussagen der Gesuchstellerin und Bestätigung des AWEL der Ibach über ausreichende Kapazität für die Einleitung der vorgesehenen Regenwassermengen verfügt. Diese Auflage werde damit erfüllt. Neu sei vorgesehen, die den Ibach überwachsende Vegetation zwecks Gewährleistung des Abflusses einmal jährlich auszuräumen. Zu berücksichtigen sei, dass dieses Gewässer zum Teil direkt angrenzend und zum Teil innerhalb von überkommunalen Naturschutzgebieten verlaufe. Die Pflege- und Unterhaltsarbeiten dieses öffentlichen Gewässers müssten nach ökologischen Gesichtspunkten erfolgen. Das ALN beantragt daher, für die Pflege und den Unterhalt des Ibachs sei in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Naturschutz ein Konzept zu erstellen.

Das BAZL erachtet den Antrag des ALN zur Erstellung eines Konzepts für die Pflege und den Unterhalt des Ibachs als zweckmässig. Er wird in die vorliegende Verfügung als Auflage aufgenommen.

Antrag 5: Verzicht auf Parkplatzerweiterung am vorgesehenen Standort

Zum Verzicht auf Parkplatzerweiterung am vorgesehenen Standort äussert sich das ALN dahin gehend, dass die Parkplätze neu strukturiert worden seien. Diese Auflage der Fachstelle Naturschutz werde damit erfüllt.

Die Einsprecherin 1 beanstandet in ihrer Einsprache vom 3. April 2014 und ihrer Ergänzung zum geänderten Projekt vom 13. November 2014 die Parkplatzerweiterung. Zusammenfassend führt sie aus, die Erweiterung um 10 Parkplätze von aktuell 30 Parkplätzen auf neu 40 Parkplätzen sei nicht mit dem Flugbetrieb begründet. Diese Erweiterung dürfe sich nicht auf eine Freizeit- und Erholungsnutzung abstützen; sie bringe neue Auswirkungen auf Raum und Umwelt.

Die Einsprecherin 2 beanstandet in ihrer Einsprache vom 5. April 2014 zum ursprünglichen Projekt die Parkplatzerweiterung ebenso mit der fehlenden Begründung für den Flugbetrieb. Es werde vermutet, dass die Erweiterung des Parkplatzes mit der Erweiterung des Vereinslokals im Zusammenhang stehe. Die markante Erhöhung von 19 zusätzlichen Parkplätzen dürfte sodann auch unabhängig vom Flugbetrieb eine Intensivierung der Nutzung und einen Mehrverkehr erfahren. Die Einsprecherin 3 bringt in ihrer Stellungnahme vom 6. April 2014 eine ähnliche Begründung zur Parkplatzerweiterung vor.

Das BAZL stellt fest, dass mit dem geänderten Projekt total 39 Parkplätze entstehen werden: Die bisherige Abstellfläche wird neu strukturiert, wodurch 27 Parkplätze entstehen werden; auf der neuen Abstellfläche werden 12 zusätzliche Parkplätze erstellt. Hierbei handelt es sich um einen massvollen Ausbau für die verschiedenen auf dem Flugfeld Hausen a. A. ansässigen Fluggruppen. Mit den 12 zusätzlichen Park-

plätzen kann kein ausgedehnter Ausflugsverkehr generiert werden, zumal auch das Vereinslokal in der bestehenden Kubatur lediglich umgebaut und nicht erweitert wird. Ebenso soll der Zweck als Vereinslokal nicht geändert werden. Das BAZL erachtet daher den massvollen Ausbau der Parkplätze, der mit den kantonalen und kommunalen Behörden sowie den Bundesstellen abgestimmt ist und von diesen nicht beanstandet wird, als nachvollziehbar und angemessen.

Antrag 7: Beleuchtungskonzept

Das ALN hält zum Beleuchtungskonzept fest, dieses sei überarbeitet und mit der Fachstelle Naturschutz vorbesprochen worden. Mit dem Konzept werde sichergestellt, dass schädliche Lichtimmissionen in Schutzgebieten ausbleiben. Die Auflage werde damit erfüllt.

Antrag 8: Ökologischer Ersatz

Neu wird – zusätzlich zur Hecken-Ergänzungsbepflanzung – ein ökologischer Ersatz in Form von extensiven Wiesen mit einer Fläche von 0,55 ha geleistet. Mit den neu vorgeschlagenen Massnahmen M2 und M3 werden im Rahmen des ökologischen Ausgleichs Flächen von hoher ökologischer Qualität geschaffen. Gesamthaft werden ökologisch wertvolle Flächen im Umfang von 2,30 ha ausgeschieden. Damit wird aus Sicht der Fachstelle Naturschutz ein angemessener ökologischer Ersatz und Ausgleich geleistet. Die Auflage ist gemäss ALN erfüllt.

Im Rahmen der Fortschreibung des SIL-Objektblatts Flugfeld Hausen a. A. beantragte der Kanton Zürich mit Stellungnahme vom 10. September 2015, in den Festlegungen zum Natur- und Landschaftsschutz sei aufzuführen, konkrete Massnahmen zum ökologischen Ausgleich richteten sich nach dem genehmigten Konzept des Flugplatzhalters. Bereits im SIL-Objektblatt für das Flugfeld Hausen a. A. von 2004 ist diesbezüglich aufgeführt, dass luftfahrtseitig nicht genutzte Flächen auf dem Flugplatz unter Vorbehalt der Anforderungen der Luftfahrt (Sicherheitsvorschriften, Ausbauerfordernisse) ökologisch aufgewertet werden sollen. Ebenso ist im SIL-Objektblatt von 2004 ausgeführt, dass die Flugplatzhalterin in einem Konzept aufzeigen soll, in welcher Form und mit welchen Mitteln sie den ökologischen Ausgleich realisieren will.

Wie oben ausgeführt, stimmt die kantonale Fachstelle dem von der Gesuchstellerin eingereichten Konzept zum ökologischen Ersatz und Ausgleich zu. Dieses wird daher so genehmigt. Das BAZL weist darauf hin, dass die ökologischen Ausgleichsmassnahmen (nicht aber die ökologischen Ersatzmassnahmen) unabhängig von der Realisierung des vorliegenden Projekts vorzunehmen sind. Falls die geplanten Infrastrukturbauten daher nicht umgesetzt werden sollten, so sind die ökologischen Ausgleichsmassnahmen gleichwohl vorzunehmen. In diesem Fall würde das BAZL zu deren Vollzug eine Verfügung erlassen. Eine Auflage zur Umsetzung der ökologischen Ausgleichsmassnahmen wird ins Dispositiv der Verfügung aufgenommen.

Antrag 9: Verschiebung Flächen für ökologischen Ausgleich aus Gewässerraum

Alle Flächen für den ökologischen Ausgleich wurden so verschoben, dass sie nicht im Gewässerraum liegen. Die Auflage ist damit erfüllt.

Antrag 10: Ökologische Begleitung

Die Detailplanung und Bauausführung der ökologischen Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen werden durch eine ökologisch und hydrologisch ausgewiesene Fachperson begleitet. Die Auflage wird damit erfüllt.

Anträge 11 bis 16: Bodenschutz

In der Stellungnahme des ALN vom 21. Januar 2015 führt dieses auf, materiell seien keine neuen Sachverhalte relevant. Es werde daher auf die ALN-Stellungnahme vom 29. April 2014, Kapitel Bodenschutz, verwiesen. Die Anträge zum Bodenschutz hätten weiterhin Bestand. Diesbezüglich hat das ALN in seiner Stellungnahme vom 29. April 2014 die Anträge 11 bis 16 formuliert, die als Auflagen in die Verfügung aufzunehmen sind.

Das BAFU teilt die Auffassung der kantonalen Fachstelle zum Bodenschutz. Es beantragt, die Auflagen des Kantons Zürich im Bereich Bodenschutz zu berücksichtigen.

Die Auflagen 11 bis 16 des ALN zum Bodenschutz gemäss Stellungnahme vom 29. April 2014 scheinen dem BAZL zweckmässig. Sie werden in die vorliegende Verfügung aufgenommen.

2.9.2 Gewässerabstand, Wasserbau, Morphologie und aquatische Fauna

Das BAFU führt in seiner Stellungnahme vom 12. März 2015 aus, im ursprünglichen Projekt sollten Parkplätze und der Segelflugstartstreifen im Gewässerraum zu liegen kommen. Im angepassten Projekt werde ein minimaler Gewässerraum von 11 m eingehalten. In der Zwischenzeit habe eine Einigung zwischen den kantonalen Fachstellen und den Flugplatzbetreibern stattgefunden, und es habe eine Einigung bezüglich des Gewässerraums des Ibachs und der Jonen erzielt werden können. Das BAFU beantragt, die Revitalisierungsplanung des Kantons Zürich und allfällige Revitalisierungsprojekte der Gemeinde seien zu berücksichtigen. Das BAFU unterstützt die Anträge der kantonalen Fachstelle (AWEL vom 21. Januar 2015 und ALN vom 14. Januar 2015) zum Bereich Gewässerabstand.

Das AWEL beantragt in seiner Stellungnahme vom 21. Januar 2015, folgende Auflagen in die Verfügung aufzunehmen:

- Die in den Kurzprotokollen zu den Besprechungen vom 25. November und 12. Dezember 2014 festgehaltenen Abmachungen bezüglich Gewässerraum zur Jonen, öffentliches Gewässer Nr. 1.0 (Rifferswil) bzw. Nr. 4.0 (Hausen a. A.),

sind einzuhalten.

- Für die neuen Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser in den Ibach sind die aktuellen Einleitmengen unter Beachtung allfälliger zusätzlicher Vorplatzenwässerungen anzugeben und die Auswirkungen auf das Abfluss- und das allfällige Überflutungsverhalten des Ibachs sind mindestens qualitativ zu erörtern. Für die Gestaltung des Einmündungsbereichs ist die Dokumentation «Kleine bauliche Veränderungen an Gewässern» (AWEL, November 2001) zu berücksichtigen.
- Innerhalb der Uferstreifen der Jonen und des Ibachs, öffentliches Gewässer Nr. 1.5 (Rifferswil) bzw. Nr. 4.1 (Hausen a. A.), dürfen keine Anlagen und Bauten, auch keine Werkleitungen jeglicher Art inkl. Schachtbauwerke sowie technische Bauten als Sichtschutz (Abstellplatz für Anhänger) erstellt werden.
- Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten.

Das BAZL erachtet die Anordnungen des BAFU und des AWEL zum Gewässerraum als zweckmässig und sinnvoll. Sie werden als Auflagen in die Verfügung aufgenommen. Mit den obigen Auflagen wird zudem dem Anliegen des Gemeinderats Hausen a. A. zum Abstellplatz für Anhänger (Ziffer 4 des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 86 vom 15. April 2014) Rechnung getragen.

Die Gesuchstellerin hat in ihrer Stellungnahme vom 24. April 2015 zum Uferstreifen der Jonen und des Ibachs (oberer Punkt 3; keine Anlagen und Bauten etc. im Gewässerraum erstellen) festgehalten, sie interpretiere diesen Antrag dahingehend, dass sich dies auf Neubauten oder Erweiterungen beziehe. Bestehende Bauten würden Bestandesschutz geniessen und könnten weiterhin angemessen unterhalten werden.

Das BAZL stellt fest, dass es in diesem Verfahren über das neue Projekt zu befinden hat, so wie es eingereicht und geändert worden ist. Ob bestehende Bauten Bestandesschutz geniessen, ist in diesem Verfahren nicht zu beurteilen.

Die Gemeinde Hausen a. A. führt in ihrer Stellungnahme vom 15. April 2014 aus, das Bauvorhaben befinde sich gemäss Gefahrenkarte Hochwasser im gelben Bereich (Hinweisbereich). Die Bauherrschaft habe keine Selbstdeklaration eingereicht, d. h. der Baubehörde gegenüber nicht erklärt, ob und mit welchen Schadensverhütungsmassnahmen der Gefährdung begegnet werden solle. Bei Hochwasserschäden könne von einer Versicherungsdeckung nur ausgegangen werden, wenn die zumutbaren Objektschutzmassnahmen getroffen worden seien (§ 20 Ziff. 3 GebVG). Die GVZ unterstütze die Bauherrschaft in der Planungs- und Umsetzungsphase (www.gvz.ch, naturgefahren@gvz.ch).

Die Gesuchstellerin führte in ihrer Stellungnahme zum Hochwasserschutz aus, sie

werde vor Baubeginn mit der GVZ Kontakt aufnehmen. Die GVZ habe sich allerdings bereits zum Projekt geäußert. Die Gesuchstellerin werde die entsprechenden Auflagen umsetzen.

Da das vorliegende Projekt mit der GVZ koordiniert worden ist, erachtet das BAZL eine weitere Auflage zum Hochwasserschutz als entbehrlich. Im Übrigen ist nicht ganz klar, was genau die Gemeinde Hausen a. A. mit ihren Ausführungen zum Hochwasser beantragt.

2.9.3 Entwässerung, Gewässerschutz und Wasserversorgung

Das BAFU führt in seiner Stellungnahme vom 12. März 2015 zum Thema Entwässerung aus, es unterstütze die kantonale Stellungnahme vom 21. Januar 2015. Nicht einverstanden sei es mit der unterirdischen Versickerung (in Sickerschächten und Sickerleitungen). Gemäss BUWAL-Wegleitung «Grundwasserschutz» dürfe eine allfällige Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser nur über eine bewachsene (mikrobiell aktive) Bodenschicht erfolgen. Falls dies nicht möglich sei, sei der qualitative Schutz des Grundwassers durch eine künstliche Filterschicht mit derselben Reinigungswirkung wie eine biologisch aktive Bodenschicht sicherzustellen. Das BAFU stellt daher folgende Anträge:

- Die Anträge zu «Entwässerung und Gewässerschutz» der kantonalen Stellungnahme vom 21. Januar 2015 sind zu berücksichtigen.
- Es ist sicherzustellen, dass jegliche Art von Versickerung ins Grundwasser nur über eine bewachsene (mikrobiell aktive) Bodenschicht erfolgt. Der Aufbau der filtrierenden Bodenschicht hat gemäss der VSA-Richtlinie Regenwasserentsorgung von 2002, aktualisiert 2008, zu erfolgen. Falls dies nicht möglich ist, ist der qualitative Schutz des Grundwassers durch eine künstliche Filterschicht mit derselben Reinigungswirkung wie eine biologisch aktive Bodenschicht sicherzustellen.

Das BAZL teilt die Auffassung des BAFU zur Versickerung des Grundwassers. Diese ist begründet und verhältnismässig. Der Auflage des BAFU zur Versickerung des Grundwassers wird in die vorliegende Verfügung aufgenommen (die diesbezügliche Auflage des AWEL entfällt).

Weiter teilt das BAZL die folgenden vom BAFU unterstützten Auflagen des AWEL vom 21. Januar 2015, die zweckmässig und sinnvoll erscheinen und daher in die Plangenehmigung aufgenommen werden (mit dem zu überarbeitenden Entwässerungskonzept wird zudem dem Antrag des Gemeinderats Hausen a. A. gemäss Ziffer 8 des Protokolls vom 15. April 2014 nachgekommen):

- Auf den Vorfeldern dürfen keine Reparatur- und Unterhaltsarbeiten an Flugzeugen und keine Nassreinigungen durchgeführt sowie keine wassergefährdenden Stoffe umgeschlagen oder gelagert werden.

- Alle Entwässerungselemente sind nach SN 592 000 zu bemessen und auszuführen. Bestehende Anlagen sind nötigenfalls anzupassen.
- Der Entwässerungsplan (Kanalisationsplan 1:200, Plannummer 1.03) ist gemäss den Anforderungen des Wasserbaus und der Entwässerung zu aktualisieren und dem AWEL nochmals zur Prüfung einzureichen. Bei den Leitungen und Schächten sind die bestehenden, die abzubrechenden und die neu zu erstellenden Leitungen und Schächte konsequent zu unterscheiden. Die ausstehenden Nachweise und Erörterungen sind in einem Kurzbericht festzuhalten.

Zur Tankstellenentwässerung führt das AWEL aus, für die Entwässerung von Tankstellen und Umschlagplätzen zur Anlieferung von Treibstoffen gelte die Schweizer Norm «Liegenschaftsentwässerung» SN 592 000 (2012), Kapitel 6.4, Ziffer 13. Danach sei ein Schlammfang (SF), ein Mineralölabscheider (MAS) und ein Ölrückhaltebecken (ORB) anzuordnen, und der Überlauf sei in die Schmutzabwasserkanalisation einzuleiten. Diese Anlagen seien im Zusammenhang mit dem Neubau der Betankungsanlage vom AWEL bewilligt und danach erstellt worden. Nachträglich habe sich herausgestellt, dass der Überlauf des MAS in eine Regenabwasserleitung und somit in die Jonen erfolge und nicht – wie beim Ausstellen der Bewilligung irrtümlicherweise angenommen – in die Schmutzabwasserkanalisation. Ein Augenschein vor Ort habe ausserdem ergeben, dass der selbsttätige Verschluss des Überlaufs des MAS nicht ordnungsgemäss funktioniere und das Ölrückhaltebecken ständig mit Wasser gefüllt sei. Unabhängig vom vorliegenden Plangenehmigungsverfahren müsse die Tankstellenentwässerung in einen ordnungsgemässen Zustand gebracht werden. Diesbezüglich formulierte das AWEL einen entsprechenden Antrag.

Da die Tankstellenentwässerung nicht Gegenstand des vorliegenden Plangenehmigungsverfahrens ist, kann keine entsprechende Auflage in die Verfügung aufgenommen werden. Der Gesuchstellerin wird empfohlen, die Frage der Tankstellenentwässerung zu prüfen und mit dem AWEL zum weiteren Vorgehen Kontakt aufzunehmen.

Die Gemeinde Hausen a. A. führt in ihrer Stellungnahme resp. dem Protokoll des Gemeinderats vom 15. April 2014 aus, die Wasserversorgung werde von der Wassergenossenschaft Kappel am Albis gewährleistet. Eventuell sei ein Frischwasserprojekt mit Sanitärschema einzureichen. Dies solle die Bauherrschaft vor Baufreigabe abklären.

Dieser Antrag der Gemeinde Hausen a. A. zum Frischwasserprojekt mit Sanitärschema ist begründet und verhältnismässig. Der Antrag wird als Auflage in die Verfügung aufgenommen. Die Auflage ist umzusetzen.

2.9.4 Luftreinhaltung

Zur Luftreinhaltung führt das AWEL aus, für den Unterhalt der Anlage seien Maschi-

nen und Geräte einzusetzen, die dem jeweils neusten Stand der Technik entsprechen. Sie seien schadstoffarm zu betreiben und regelmässig zu warten. Zurzeit bedeute dies eine Ausrüstung mit Partikelfiltern bei Dieselmotoren, die Verwendung von Viertakt-Motoren und Katalysatoren bei Benzinmotoren sowie die Verwendung von schadstoffarmen Kraftstoffen (Gerätebenzin bzw. schwefelarmer Diesel). Das AWEL beantragt daher, diesen Aspekt als Auflage in die Verfügung aufzunehmen.

Das BAFU hat sich zur Luftreinhaltung nicht geäussert.

Die vom AWEL beantragten Auflagen erscheinen dem BAZL zweckmässig und sinnvoll. Sie werden daher in die vorliegende Verfügung aufgenommen. Die Gesuchstellerin ist gemäss ihrer Stellungnahme vom 13. Oktober 2014 mit der Verwendung von schadstoffarmen Maschinen und Geräten einverstanden.

2.9.5 Wald

Das BAFU stellt fest, dass gestützt auf die Stellungnahme des ALN vom 14. Januar 2015 mit der Projektänderung für alle Teile der gesetzliche Waldabstand von 30 m eingehalten wird. Das revidierte Vorhaben tangiert somit den Wald nicht.

2.9.6 Lärm

Das AWA, Arbeitsbedingungen, führte in seiner Stellungnahme vom 17. April 2014 zum Lärmschutz aus, gestützt auf die vorliegenden Baugesuchsunterlagen und die Nutzungszonen gemäss Geografischem Informationssystem Kanton Zürich (GIS) sei die voraussichtlich zu erwartende Lärmsituation an den nächst gelegenen lärmempfindlichen Räumen nach Art. 2 Abs. 6 LSV beurteilt worden. Gemäss dieser Einschätzung bestehe aufgrund geringer ins Gewicht fallender Lärmquellen und hoher Abstandsdämpfung kein Grund zur Annahme, dass die Anforderungen im Sinne von Anhang 6 LSV nicht eingehalten würden. Da zudem die Planungswerte unterschritten würden, seien keine zusätzlichen Massnahmen im Sinne der Vorsorge nach Art. 11 Abs. 2 USG notwendig. Das AWA beantragt, die folgenden Auflagen in die Verfügung aufzunehmen:

- Sollte zu einem späteren Zeitpunkt feststehen, dass übermässige Lärmeinwirkungen verursacht werden, so bleiben ergänzende oder verschärfte Lärmbegrenzungen vorbehalten.
- Nachträgliche Änderungen am genehmigten Projekt sind dem AWA, Arbeitsbedingungen, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen.

Das BAZL erachtet die Auflagen des AWA zum Lärmschutz als begründet und verhältnismässig. Sie werden daher in die Verfügung aufgenommen.

In seiner Stellungnahme vom 22. Oktober 2014 führte das Tiefbauamt, Fachstelle

Lärmschutz, zum Aspekt des Baulärms aus, in den Unterlagen finde sich neu die Beurteilung der Bauphase nach der Baulärmrichtlinie des BAFU. Mit der Zuordnung der Massnahmenstufen sei das Tiefbauamt einverstanden. Es gehe davon aus, dass – wie im Rahmen der ersten Anhörung gefordert – die Massnahmenstufen im Rahmen der Plangenehmigung festgelegt würden. Es nehme zur Kenntnis, dass die lärmbezogenen Vorgaben in den «Besonderen Bestimmungen» der Ausschreibung sowie im Werkvertrag aufgenommen würden. Da auch nach wie vor keine Veränderung der Lärmbelastung durch den Flugbetrieb zu erwarten sei, könne dem Projekt aus Sicht des Lärmschutzes zugestimmt werden.

Die Gesuchstellerin hatte zum Baulärm bereits in ihrer Stellungnahme vom 13. Oktober 2014 zum Baulärm ausgeführt, sie habe die Massnahmenstufen so festgelegt, wie dies vom Tiefbauamt beantragt worden sei. Das entsprechende Dokument sei Bestandteil des Plangenehmigungsgesuchs. Wie vom Tiefbauamt beantragt, werde die Gesuchstellerin die lärmbezogenen Vorgaben in die «Besonderen Bestimmungen» der Ausschreibung sowie im Werkvertrag festlegen.

Das BAFU führte in seiner Stellungnahme vom 12. März 2015 zum Baulärm aus, es sei mit der Festlegung der Massnahmenstufen für den Bautransport und die lärmigen und lärmindernden Bauarbeiten einverstanden. Mit der Umsetzung der beschriebenen Massnahmen gemäss der kantonalen Stellungnahme entspreche das Projekt den bundesrechtlichen Bestimmungen bezüglich Baulärm.

Das BAFU führte in seiner Stellungnahme vom 12. März 2015 zum Betriebslärm aus, beim vorliegenden Flugfeld handle es sich um eine Anlage im Sinne von Art. 7 Abs. 7 USG und Art. 2 LSV. Die Lärmermittlung und -beurteilung werde nach Anhang 6 (Lärm am Boden) und Anhang 5 (Fluglärm) der LSV durchgeführt. Das Projekt habe zum Ziel, den Segel- und den Motorflugbetrieb zu entflechten. Sowohl die Anzahl Flugbewegungen als auch die Flugrouten sollen gemäss den Projektunterlagen gleich bleiben. Somit habe das Projekt keine lärmrelevanten Auswirkungen auf den Flugbetrieb. Der zulässige Lärm nach Art. 37a LSV sei im Lärmbelastungskataster (LBK) des Flugfelds festgehalten. Das BAFU gehe davon aus, dass dieser immer noch aktuell sei und sich entsprechend nicht ändern werde. Ansonsten obliege es der Vollzugsbehörde, die notwendigen Massnahmen zu treffen. Das Projekt beinhaltet weiter die Vergrösserung des Parkplatzes, die Erstellung einer Terrasse und die Erneuerung des Vereinslokals und des Spielplatzes. Es sei jedoch kein Restaurantsbetrieb für Aussenstehende vorgesehen. Daher rechne die Gesuchstellerin mit keinem Verkehrszuwachs. Das Projekt entspreche somit den bundesrechtlichen Bestimmungen im Bereich Lärm.

Nach Art. 37a LSV hält die Vollzugsbehörde in ihrem Entscheid über die Erstellung, Änderung oder Sanierung einer Anlage die zulässigen Lärmimmissionen fest. Für das Flugfeld Hausen am Albis ist der LBK vom 18. März 2011 massgebend, der auf

den Daten von 2001 mit 16 000 Flugbewegungen basiert. Dieser ändert sich mit dem vorliegenden Projekt nicht und ist daher nach wie vor gültig. Das BAZL genehmigt hiermit den im LBK vom 18. März 2011 festgehaltenen zulässigen Lärm auf der Basis von 16 000 Flugbewegungen.

2.9.7 Erdbebenvorsorge

In seiner Stellungnahme vom 12. März 2015 führt das BAFU aus, gemäss SIA-Norm 261:2014, Anhang F, befinde sich das Flugfeld in der Erdbebengefährdungszone Z1. Mit dem Faktenblatt Erdbebenvorsorge werde festgelegt, welche Angaben in Bezug auf die Erdbebenvorsorge einzureichen sind, damit die Erdbebenvorsorge bei Plangenehmigungsverfahren entsprechend berücksichtigt wird. Da im Plangenehmigungsgesuch zum vorliegenden Projekt weder der Personenbestand noch die Erdbebensicherheit thematisiert worden seien, habe die Gesuchstellerin auf Antrag des BAZL zum geplanten Personenbestand per separatem Schreiben Stellung genommen. Die Gesuchstellerin gehe davon aus, dass sich im Hangar bis max. 15 Personen gleichzeitig aufhielten und im Infrastrukturgebäude «C-Büro» zur gleichen Zeit bis max. 32 Personen anwesend seien. Der Kanton Zürich habe sich in seiner Stellungnahme nicht zur Erdbebenvorsorge geäussert. Der geschätzte maximale Personenbestand betrage 47 und liege damit knapp unter der Schwelle von 50 Personen. Gemäss Ziffer 4 des Faktenblattes Erdbebenvorsorge ergebe sich, dass die schriftliche Stellungnahme der Gesuchstellerin genüge und in dieser Sache keine weiteren erdbebenspezifischen Angaben vorzulegen seien. Es sei keine weiterführende Beurteilung im Bereich Erdbeben erforderlich.

Das BAFU führt weiter aus, der Eigentümer sei für die Erdbebensicherheit seines Bauwerks verantwortlich. Mit der Einhaltung der erdbebengerechten Projektierung gemäss geltenden SIA-Tragwerksnormen seien neben dem Personenschutz auch die Schadensbegrenzung und die Funktionstüchtigkeit wichtiger Bauwerke gewährleistet. Das BAFU empfehle dem Eigentümer, die Anforderungen an die Erdbebensicherheit zu dokumentieren (Nutzungsvereinbarung und Projektbasis) und zu kontrollieren.

2.10 *Einsprachen*

Die Einsprachen werden im Sinne der Erwägungen abgewiesen, soweit darauf eingetreten worden ist.

2.11 *Vollzug*

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen. Es lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügbaren Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und die Gemeinde überwa-

chen. Zu diesem Zweck sind das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, und die Gemeinde Hausen a. A. jeweils zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu informieren. Zudem gelten gestützt auf die Stellungnahme des AfV vom 21. Januar 2015 folgende Auflagen:

- Der Baubeginn ist frühzeitig, spätestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin zu melden unter www.afv.zh.ch/meldungen.
- Die Abnahme und Betriebsfreigabe ist frühzeitig, spätestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin zu melden unter www.afv.zh.ch/meldungen.
- Abnahmetermine mit den involvierten Fachstellen sind frühzeitig, spätestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, zu organisieren.

2.12 *Fazit*

Das Baugesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beantragten Auflagen erteilt werden.

3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt vom 28. September 2007 (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für diese Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU).

Die Gemeinde Hausen a. A. hatte für die Prüfung des Plangenehmigungsgesuchs und die Bauabnahme gemäss Stellungnahme vom 25. November 2014 zunächst eine Bewilligungsgebühr von Fr. 24 375.– geltend gemacht (Berechnung in Prozent der Bausumme). Nach Einwand des BAZL, die erhobene Pauschalgebühr sei im vorliegenden Plangenehmigungsverfahren nicht zulässig, reichte die Gemeinde Hausen a. A. mit Stellungnahme vom 3. März 2015 einen detaillierten Stundennachweis ein. Dieser wurde nach den Richtlinien der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) mit verschiedenen Stundenansätzen abgerechnet. In der Folge betragen die per 7. Februar 2015 aufgelaufenen Gebühren Fr. 4381.25 zuzüglich Fr. 742.50 für die bisher erfolgten feuerpolizeilichen Abklärungen, total Fr. 5123.75. Diese Gebühr erscheint dem BAZL angemessen. Sie wird nach Rechtskraft dieser Verfügung der Gesuchstellerin von der Gemeinde Hausen a. A. direkt in Rechnung gestellt.

Die Gemeinde Hausen a. A. äusserte sich in ihrer Stellungnahme vom 25. November 2014 auch zu den Wasser- und Abwasseranschlussgebühren und nannte den von der Gesuchstellerin zu entrichtenden Betrag. Hierzu führte die Gesuchstellerin in

ihrer Stellungnahme vom 24. April 2015 aus, die Anschlussgebühr sei gemäss Aussage des BAZL nicht rechtmässig; die Gemeinde könne lediglich den effektiv angefallenen Aufwand in Rechnung stellen.

Hierzu hält das BAZL fest, dass es sich in seinem Brief vom 2. Februar 2015 an die Gemeinde Hausen a. A. lediglich zur Bewilligungsgebühr von Fr. 24 375.– äusserte, die nach Aufwand abzurechnen sei (die Gesuchstellerin erhielt eine Kopie dieses Briefes). Zu den Wasser- und Abwasseranschlussgebühren äusserte sich das BAZL nicht. Diese fallen in die Zuständigkeit der kommunalen Behörden, die für die Erhebung dieser Gebühren eine Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung zu erlassen haben. Diese Verfügung kann angefochten werden. Die Gesuchstellerin hat daher die in der Stellungnahme der Gemeinde Hausen a. A. aufgeführten Wasser- und Abwasseranschlussgebühren gegebenenfalls auf kommunaler Ebene zu bestreiten.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin und den Einsprecherinnen 1 bis 3 eröffnet. Den interessierten Stellen von Bund, Kanton und den Gemeinden Hausen a. A. und Rifferswil sowie dem Rechtsvertreter der Einsprecher 4 wird sie zur Kenntnis zugestellt.

C. Verfügung

Das Vorhaben der Flugplatzgenossenschaft Hausen Oberamt wird wie folgt genehmigt:

1. Gegenstand

Erstellung eines neuen Hangars und Anpassung verschiedener Infrastrukturbauten (Rollweg, Vorfeld, Segelflugstartstreifen, Abstellplatz Anhänger, C-Büro mit Vereinslokal und Terrasse, Spielplatz, Parkplatz).

1.1 Standort

Flugfeld Hausen am Albis; Parzelle Nr. 1316, Gemeinde Hausen a. A. und Parzelle Nr. 1736, Gemeinde Rifferswil.

1.2 Massgebende Unterlagen

- Plan Nr. 1.01, Situationsplan vom 20. Februar 2014, revidiert 14. Oktober 2014, Massstab 1:1000, Architektur- und Planungsbüro Jean F. Weber AG;
- Plan Nr. 1.02, Gesamtplan vom 20. Februar 2014, revidiert 14. Oktober 2014, Massstab 1:1000, Architektur- und Planungsbüro Jean F. Weber AG;
- Plan Nr. 1.04, Grundrissplan Hangar vom 20. Februar 2014, Massstab 1:100, Architektur- und Planungsbüro Jean F. Weber AG;
- Plan Nr. 1.05, Schnitt und Ansichten Hangar vom 20. Februar 2014, Massstab 1:100, Architektur- und Planungsbüro Jean F. Weber AG;
- Plan Nr. 1.06, Grundrissplan Vereinskantine vom 20. Februar 2014, Massstab 1:100, Architektur- und Planungsbüro Jean F. Weber AG;
- Plan Nr. 1.07, Fassaden Vereinskantine vom 20. Februar 2014, revidiert 14. Oktober 2014, Massstab 1:100, Architektur- und Planungsbüro Jean F. Weber AG;
- Plan Nr. 1.08, Grundrissplan Parkplatzauslegung vom 20. Februar 2014, revidiert 14. Oktober 2014, Massstab 1:100, Architektur- und Planungsbüro Jean F. Weber AG;
- Plan Nr. 1.09, Beleuchtungsplan vom 14. Oktober 2014, Massstab 1:200, Architektur- und Planungsbüro Jean F. Weber AG;
- Übersichtsplan Projekt-, Ersatz- und ökologische Ausgleichsmassnahmen, Massstab 1:2500;
- Situationsplan Anhängerabstellplatz vom 20. Februar 2014, revidiert 14. Oktober 2014, Massstab 1:500;
- Massnahmenstufen Lärmschutz vom 14. Oktober 2014.

2. Auflagen

2.1 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) zu beachten.

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen, sofern nicht durch Auflagen in der vorliegenden Verfügung ausdrücklich etwas Anderes verfügt wird. Wesentliche Änderungen sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

Die Wahl der nach aussen sichtbaren Materialien und Farben ist rechtzeitig vor der Ausführung durch die Baubehörde Hausen a. A. genehmigen zu lassen.

Die Auflagen 12 bis 18 gemäss Stellungnahme der Gemeinde Hausen a. A. vom 15. April 2014 sind umzusetzen.

Nach Bauvollendung sind die Veränderungen in der Bodenbedeckung (Bauten, Mauern, humusierte oder befestigte Flächen, Gewässer etc.) von der Nachführungsstelle (Ingenieurbüro gpw, Affoltern a. A.) in der amtlichen Vermessung nachzuführen. Gleichzeitig wird die Vermarkung der Baugrundstücke überprüft und allenfalls wiederhergestellt. Die Kosten sind von der Grundeigentümerschaft zu tragen.

Im Fall von Uneinigkeit zwischen den Fachstellen und dem Gesuchsteller ist das BAZL anzurufen, das entscheidet.

2.2 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Die Auflagen gemäss luftfahrtspezifischer Prüfung vom 11. November 2014 sind einzuhalten.

2.3 *Technische Anforderungen*

Brandschutz

- Die Auflagen der Feuerpolizei Hausen vom 18. Juni 2015 (Neubau Hangar) sind mit Ausnahme der Ziffer 12 umzusetzen.
- Die Auflagen der Feuerpolizei Rifferswil vom 19. Juni 2015 (Sanierung Vereinskantine) sind einzuhalten.
- Die oberste Schicht der Bedachung muss die Anforderung «nicht brennbar» erfüllen.

Arbeitnehmerschutz

Die Auflagen des AWA zum Arbeitnehmerschutz gemäss Stellungnahme vom 17. April 2014 sind umzusetzen.

2.4 *Umweltschutz*

Die Massnahmen zum Schutz der Umwelt gemäss Umweltbericht vom 24. Februar und 14. Oktober 2014 sind verbindlich und umzusetzen, sofern im Folgenden nicht anders lautende Bestimmungen gelten.

2.4.1 Natur und Landschaft

- Der geplante Sichtschutz im Bereich des nördlichen Flugplatzperimeters ist mit einer Bepflanzung auszuführen.
- Für die Pflege und den Unterhalt des Ibachs ist in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Naturschutz ein Konzept zu erstellen.
- Die Auflagen 11 bis 16 des ALN zum Bodenschutz gemäss Stellungnahme vom 29. April 2014 sind einzuhalten.
- Die ökologischen Ausgleichsmassnahmen (nicht aber die ökologischen Ersatzmassnahmen) sind unabhängig von der Realisierung des vorliegenden Projekts vorzunehmen. Falls die geplanten Infrastrukturbauten nicht umgesetzt werden sollten, so sind die ökologischen Ausgleichsmassnahmen gleichwohl vorzunehmen.

2.4.2 Gewässerabstand, Wasserbau, Morphologie und aquatische Fauna

- Die Revitalisierungsplanung des Kantons Zürich und allfällige Revitalisierungsprojekte der Gemeinde sind zu berücksichtigen.
- Die in den Kurzprotokollen zu den Besprechungen vom 25. November und 12. Dezember 2014 festgehaltenen Abmachungen bezüglich Gewässerraum zur Jonen, öffentliches Gewässer Nr. 1.0 (Rifferswil) bzw. Nr. 4.0 (Hausen a. A.), sind einzuhalten.
- Für die neuen Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser in den Ibach sind die aktuellen Einleitmengen unter Beachtung allfälliger zusätzlicher Vorplatzenwässerungen anzugeben und die Auswirkungen auf das Abfluss- und das allfällige Überflutungsverhalten des Ibachs sind mindestens qualitativ zu erörtern. Für die Gestaltung des Einmündungsbereichs ist die Dokumentation «Kleine bauliche Veränderungen an Gewässern» (AWEL, November 2001) zu berücksichtigen.
- Innerhalb der Uferstreifen der Jonen und des Ibachs, öffentliches Gewässer Nr. 1.5 (Rifferswil) bzw. Nr. 4.1 (Hausen a. A.), dürfen keine Anlagen und Bauten, auch keine Werkleitungen jeglicher Art inkl. Schachtbauwerke sowie technische Bauten als Sichtschutz (Abstellplatz für Anhänger) erstellt werden.

- Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten.

2.4.3 Entwässerung, Gewässerschutz und Wasserversorgung

- Es ist sicherzustellen, dass jegliche Art von Versickerung ins Grundwasser nur über eine bewachsene (mikrobiell aktive) Bodenschicht erfolgt. Der Aufbau der filtrierenden Bodenschicht hat gemäss der VSA-Richtlinie Regenwasserentsorgung von 2002, aktualisiert 2008, zu erfolgen. Falls dies nicht möglich ist, ist der qualitative Schutz des Grundwassers durch eine künstliche Filterschicht mit derselben Reinigungswirkung wie eine biologisch aktive Bodenschicht sicherzustellen.
- Auf den Vorfeldern dürfen keine Reparatur- und Unterhaltsarbeiten an Flugzeugen und keine Nassreinigungen durchgeführt sowie keine wassergefährdenden Stoffe umgeschlagen oder gelagert werden.
- Alle Entwässerungselemente sind nach SN 592 000 zu bemessen und auszuführen. Bestehende Anlagen sind nötigenfalls anzupassen.
- Der Entwässerungsplan (Kanalisationsplan 1:200, Plannummer 1.03) ist gemäss den Anforderungen des Wasserbaus und der Entwässerung zu aktualisieren und dem AWEL nochmals zur Prüfung einzureichen. Bei den Leitungen und Schächten sind die bestehenden, die abzubrechenden und die neu zu erstellenden Leitungen und Schächte konsequent zu unterscheiden. Die ausstehenden Nachweise und Erörterungen sind in einem Kurzbericht festzuhalten.
- Die Bauherrschaft hat vor Baufreigabe mit der Wassergenossenschaft Kappel am Albis abzuklären, ob ein Frischwasserprojekt mit Sanitärschema einzureichen ist.

2.4.4 Luftreinhaltung

Für den Unterhalt der Anlage sind Maschinen und Geräte einzusetzen, die dem jeweils neusten Stand der Technik entsprechen. Sie sind schadstoffarm zu betreiben und regelmässig zu warten.

2.4.5 Lärm

- Sollte zu einem späteren Zeitpunkt feststehen, dass übermässige Lärmeinwirkungen verursacht werden, so bleiben ergänzende oder verschärfte Lärmbegrenzungen vorbehalten.
- Nachträgliche Änderungen am genehmigten Projekt sind dem AWA, Arbeitsbedingungen, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen.

2.5 *Vollzug*

- Das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, und die Einwohnergemeinde Hausen am Albis sind jeweils zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu informieren.
- Der Baubeginn ist frühzeitig, spätestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin zu melden unter www.afv.zh.ch/meldungen.
- Die Abnahme und Betriebsfreigabe ist frühzeitig, spätestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin zu melden unter www.afv.zh.ch/meldungen.
- Abnahmetermine mit den involvierten Fachstellen sind frühzeitig, spätestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, zu organisieren.

3. **Zulässiger Lärm**

Der im LBK vom 18. März 2011 festgehaltene zulässige Lärm auf der Basis von 16 000 Flugbewegungen wird genehmigt.

4. **Einsprachen**

Die Einsprachen werden abgewiesen, soweit darauf eingetreten worden ist.

5. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Kostenverfügung eröffnet.

Die Gebühr der Gemeinde Hausen a. A. für ihre Aufwendungen für die Beurteilung des Plangenehmigungsgesuchs wird auf Fr. 5123.75 festgesetzt. Die Gemeinde Hausen a. A. wird die Gebühr nach Rechtskraft dieser Verfügung der Gesuchstellerin direkt in Rechnung stellen.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

6. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird eröffnet (per Einschreiben):

- Flugplatzgenossenschaft Hausen Oberamt, Postfach 4, 8915 Hausen a. A.;
- Pro Natura Zürich, Wiedingstrasse 78, 8045 Zürich;
- Arbeitsgemeinschaft Pro Amt, Im Hägeler 9, 8910 Affoltern a. A.;
- X._.

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Amt für Verkehr, Stab / Recht und Verfahren, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich;
- Gemeindeverwaltung Hausen am Albis, Zugerstrasse 10, Postfach 71, 8915 Hausen am Albis;
- Gemeindeverwaltung Rifferswil, Jonenbachstrasse 1, Postfach 17, 8911 Rifferswil;
- Dileca, Dienstleistungszentrum Amt, Feuerpolizei Hausen a. A. und Rifferswil, Wiesengrundstrasse 15, Postfach 467, 8910 Affoltern am Albis;
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern (zudem in elektronischer Form an uvp@bafu.admin.ch);
- Herr RA Dr. Daniel Kunz, Florastrasse 44, Postfach 1709, 8032 Zürich.

Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign. Peter Müller
Direktor

sign. Christine Glaus, Fürsprecherin
Sektion Sachplan und Anlagen

Beilagen

- BAZL, luftfahrtspezifische Prüfung vom 11. November 2014;
- Feuerpolizei Hausen a. A., Stellungnahme vom 18. Juni 2015 (Neubau Hangar);
- Feuerpolizei Rifferswil, Stellungnahme vom 19. Juni 2015 (Sanierung Vereinskantine);
- AWA, Stellungnahme vom 17. April 2014 (Auflagen zum Arbeitnehmerschutz);
- Kurzprotokolle zu den Besprechungen vom 25. November und 12. Dezember 2014 (Abmachungen bezüglich Gewässerraum);
- ALN, Stellungnahme vom 29. April 2014 (Auflagen 11 bis 16 zum Bodenschutz);
- Gemeinde Hausen a. A., Stellungnahme vom 15. April 2014 (Auflagen 12 bis 18 zur Bauausführung).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Frist steht still vom 18. Dezember 2015 bis und mit dem 2. Januar 2016.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.